

07.10.85

Fz

- 1 -

Verordnung

der Bundesregierung

Erste Verordnung zur Änderung der Kraftfahrzeugsteuer-Durchführungsverordnung

A. Zielsetzung

Anpassung an die Änderungen des Kraftfahrzeugsteuergesetzes vom 22. Mai 1985 und 22. Dezember 1983.

B. Lösung

Änderung der Kraftfahrzeugsteuer-Durchführungsverordnung.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Durch die Ausführung der Verordnung entstehen keine zusätzlichen Kosten.

07.10.85

Fz

- 2 -

Verordnung

der Bundesregierung

Erste Verordnung zur Änderung der Kraftfahrzeugsteuer-
Durchführungsverordnung

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler

Bonn, den 4. Oktober 1985

14 (44) - 522 16 - Kr 36/85

An den
Herrn Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von der Bundesregierung beschlossene

Erste Verordnung zur Änderung der Kraft-
fahrzeugsteuer-Durchführungsverordnung

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates auf Grund des Arti-
kels 80 Abs. 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister der Finanzen.

Y. S. Jan

Erste Verordnung zur Änderung der Kraftfahr-
zeugsteuer-Durchführungsverordnung
Vom 1985

Auf Grund

- des § 15 Abs. 1 des Kraftfahrzeugsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Februar 1979 (BGBl. I S. 132) verordnet die Bundesregierung,
- des § 156 Abs. 1 Nr. 2 der Abgabenordnung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 613) verordnet der Bundesminister der Finanzen

mit Zustimmung des Bundesrates:

Artikel 1

Die Kraftfahrzeugsteuer-Durchführungsverordnung vom 3. Juli 1979 (BGBl. I S. 901) wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Abs. 2 Nr. 3 werden nach Buchstabe f der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende Buchstaben g und h angefügt:

"g) wenn ein zum Verkehr zugelassener Personenkraftwagen nachträglich als schadstoffarm oder bedingt schadstoffarm anerkannt wird,
den Tag der Anerkennung als schadstoffarm oder bedingt schadstoffarm Stufe A, B oder C;

h) wenn bei einem zum Verkehr zugelassenen schadstoffarmen oder bedingt schadstoffarmen Personenkraftwagen der Vermerk "schadstoffarm" oder "bedingt schadstoffarm" im Fahrzeugschein gelöscht wird,
den Tag der Löschung im Fahrzeugschein."

2. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 5 wird wie folgt gefaßt:

"Die Anträge und Anzeigen sind bei der Zulassungsstelle einzureichen, wenn sie bei der Zulassung des Fahrzeugs gestellt werden oder wenn ein Personenkraftwagen nachträglich als schadstoffarm oder bedingt schadstoffarm Stufe A, B oder C anerkannt wird, andernfalls beim Finanzamt."

b) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

"Die Vergünstigungen nach § 3 a des Gesetzes sind, wenn der Fahrzeugschein noch nicht ausgehändigt ist, von der Zulassungsbehörde, in allen anderen Fällen vom Finanzamt auf dem Fahrzeugschein zu vermerken."

3. § 8 wird aufgehoben.

Artikel 2

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 1978 (BGBl. I S 2063) und § 414 der Abgabenordnung auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

BegründungA. Allgemeines

Die Kraftfahrzeugsteuer-Durchführungsverordnung muß wegen verschiedener Änderungen und Ergänzungen des Kraftfahrzeugsteuergesetzes geändert werden:

Aufgrund der Änderungen durch das Gesetz über steuerliche Maßnahmen zur Förderung des schadstoffarmen Personenkraftwagens vom 22. Mai 1985 (BStBl I S. 784) werden für schadstoffarme und bedingt schadstoffarme Personenkraftwagen steuerliche Vergünstigungen gewährt. Nach dem neu gefaßten § 2 Abs. 2 Satz 2 KraftStG sind für die Beurteilung eines Personenkraftwagens als schadstoffarm oder bedingt schadstoffarm Stufe A, B oder C die Feststellungen der Zulassungsbehörden maßgebend. Es ist deshalb erforderlich, die Vorschriften über die Mitwirkung der Zulassungsbehörden zu ergänzen.

Durch Artikel 10 des Steuerentlastungsgesetzes vom 22. Dezember 1983 (BGBl I S. 1583) ist die Steuervergünstigung für Behinderte in § 3 a KraftStG neu geregelt und die bis dahin geltende Begünstigungsvorschrift des § 3 Nr. 11 KraftStG gestrichen worden. Diese Neuregelung erfordert eine Änderung des § 7 KraftStDV.

Die Änderungen sind aufkommensneutral.

Durch die Ausführung der Verordnung entstehen keine zusätzlichen Kosten. Auswirkungen auf die Einzelpreise, auf das Preisniveau und auf das Verbraucherpreisniveau ergeben sich nicht.

B. Zu den einzelnen VorschriftenArtikel 1Zu Nummer 1

Die Verpflichtung der Zulassungsbehörden zur Mitwirkung bei der Durchführung des Kraftfahrzeugsteuergesetzes in § 5 wird erweitert. Die Zulassungsbehörden werden verpflichtet, dem zuständigen Finanzamt auch die nachträgliche Anerkennung von Personenkraftwagen als schadstoffarm oder bedingt schadstoffarm mitzuteilen (§ 5 Abs. 2 Nr. 3 Buchst. g). Außerdem haben die Zulassungsbehörden die Finanzämter zu unterrichten, wenn im Fahrzeugschein eines bereits zugelassenen Fahrzeugs der Vermerk "schadstoffarm" oder "bedingt schadstoffarm" gelöscht wird (§ 5 Abs. 2 Nr. 3 Buchstabe h).

Zu Nummer 2Buchstabe a

In § 7 Abs. 1 Satz 5 wird bestimmt, bei welcher Behörde Anträge und Anzeigen bei Steuervergünstigungen einzureichen sind. Diese Vorschrift wird auf die Fälle ausgedehnt, in denen durch die Zulassungsstelle Personenkraftwagen nachträglich als schadstoffarm oder bedingt schadstoffarm anerkannt werden.

Buchstabe b

§ 7 Abs. 3 Satz 1 enthält eine redaktionelle Folgeänderung, die wegen der Einfügung des § 3 a in das Kraftfahrzeugsteuergesetz durch das Steuerentlastungsgesetz vom 22. Dezember 1983 notwendig geworden ist.

Nummer 3

Die von der Kleinbetragsverordnung vom 10. Dezember 1980 (BGBl I S. 2255) abweichende Abrundungsregelung für Elektrofahrzeuge in § 8 wird als entbehrlich aufgehoben.

B

Artikel 2

Die Vorschrift enthält die Berlin-Klausel.

Artikel 3

Die Vorschrift bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung.

- 1 -

Beschluß

des Bundesrates

zur

Ersten Verordnung zur Änderung der Kraftfahrzeugsteuer- **Durchführungsverordnung**

Der Bundesrat hat in seiner 557. Sitzung am 29. November 1985 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.